

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 22. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Wiesloch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt/Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt/Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt. „

§ 3 Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerin

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige / derjenige verpflichtet

1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Wiesloch gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldnerinnen und Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 14,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für die Gebührenschuldnerin / den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Die Gebührenschuldnerin / Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 12,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, von der Schuldnerin / dem Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 12,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Schuldnerin / den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Der Antragstellerin / Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Wiesloch kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und die Antragstellerin / der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Wiesloch erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 27. Juni 2013 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Sollte die Verwaltungsgebührensatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Wiesloch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wiesloch, den 23.07.2020

Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Wiesloch über die Erhebung von Gebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

1. Allgemeine öffentliche Leistungen				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und dergleichen	2,00 € für die 1. Seite 1,50 € jede weitere		
1.2	Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente			
	je Seite im Format bis DIN A3	0,80 €		
	je Seite im Format größer als DIN A3 (z.B. Pläne)	13,00 €		
1.3	Aktenübersendung	12,00 € 5,00 € elektronisch		
1.4	Akteneinsicht	12,00 €		
1.5	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 12,00 €		
1.6	Ablehnung eines Antrags oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 12,00 €		
1.7	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)		78,00 €	
1.8	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war		78,00 €	
1.9	Allgemeine Verwaltungstätigkeit	14,00 € bis 10.000,00 €		
1.10	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses an Schulen	26,00 €		
1.11	Ausstellung einer Steuerbescheinigung für das Finanzamt	12,00 €		
1.12	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,00 €		
1.13	schriftliche Auskunft steuerrechtlicher Art (Kontostandsdarstellung, Veranlagung, Rückstände u.ä.) z.B. an Steuerberater	17,00 €		

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.
Die Gebühr wird auf volle 50 Cent abgerundet.

Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts anderweitiges geregelt ist.
Bei den folgenden Tatbeständen werden zur Ermittlung der Zeitgebühren die jeweiligen pauschalen Stundensätze der
der VwV-Kostenfestlegung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zu Grunde gelegt.

2. Bürgerbüro

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
2.1	Fischereiwesen			
2.1.1	erstmalige Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit und Jahresfischereischein	26,00 €		
2.1.2	Verlängerung Fischereischein - ohne Neuausstellung	13,00 €		
2.1.3	Verlängerung Fischereischein - mit Neuausstellung	17,00 €		
2.1.4	Ersatzfischereischein	17,00 €		
2.1.5	Jugendfischereischein	13,00 €		
2.2	Meldeangelegenheiten			
2.2.1	Einfache Melderegisterauskunft	10,00 €		
2.2.2	Einfache Melderegisterauskunft über das Internet	5,00 € *		
2.2.3	Erweiterte Melderegisterauskunft	15,00 €		
2.2.4	Gruppenauskunft nach § 32 Abs. 3 MG und § 34 MG, sonstige Nutzung von Daten aus dem Melderegister und statistische Auswertungen		63,00 € **	
2.2.5	Archivauskunft	27,00 €		
2.2.6	Melde- / Aufenthaltsbestätigung	10,00 €		
2.2.7	einfache bzw. erweiterte Meldebescheinigung	20,00 €		
	Mehrsprachiges Formular / Übersetzungshilfe			
2.2.8	Gebühr Datenübermittlung an SWR	0,13 € ***		
2.3	Fundsachen ****			
2.3.1	- bei Kleingegegenständen	7,50 €		
2.3.2	- bei sperrigen Gegenständen	20,00 €		

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent abgerundet.

* Es gilt die jeweils zwischen Gemeindetag Städtetag und Innenministerium landesweit vereinbarte Gebühr (aktueller Stand 01.01.2012 = 5,00 €)

** Die Zeitgebühr wird je angefangener Viertelstunde (15 Minuten 15,75 €) erhoben.

*** Es gilt die jeweils zwischen Gemeindetag, Städtetag und SWR vereinbarte Gebühr (aktueller Stand: 01.01.2012 = 0,13 €)

**** Für wertlose oder geringwertige Fundsachen mit einem Schätzwert bis zu 10,00 € (z. B. Fundkleidung, Regenschirme, Schlüssel etc.) kann eine Mindestgebühr von 2,50 € erhoben werden. Wertlose oder geringwertige Fundfahräder, die nicht abgeholt oder versteigert werden, können gebührenfrei an einen gemeinnützigen oder karitativen Verband in Wiesloch abgegeben werden.

3. Gaststätten

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
3.1	Gaststättenerlaubnis			
3.1.1	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)		63,00 €	
3.1.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)		63,00 €	
3.1.3	vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)		63,00 €	
3.1.4	vorläufige Stellvertretungserlaubnis		63,00 €	
3.2	Gestattungen (§ 12 GastG)			
3.2.1	Genehmigung des Antrags		52,00 €	
3.3	Sperrzeitverkürzungen (§ 12 GastVO)			
3.3.1	Grundgebühr für die Bearbeitung des Antrags Grundgebühr kann bei gleichzeitiger Beantragung einer Gestattung entfallen <u>Innenbewirtung</u> <u>Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage</u> Bewirtschaftete Fläche bis 200 m ² über 200 m ² <u>Regelmäßige Sperrzeitverkürzung</u> Bewirtschaftete Fläche bis 200 m ² über 200 m ² <u>Außenbewirtung</u> <u>Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage</u> Bewirtschaftete Fläche bis 200 m ² über 200 m ² <u>Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für die Saison vom 15. April bis 15. Oktober</u> Bewirtschaftet Fläche bis 200 m ² über 200 m ² <u>Sperrzeitverkürzung für Spielhallen</u> <u>Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage</u> <u>Regelmäßige Sperrzeitverkürzung</u>		56,00 €	
		10,00 € / Tag 20,00 € / Tag		
		120,00 € / Monat 200,00 € / Monat		
		10,00 € / Tag 20,00 € / Tag		
		360,00 € / Jahr 600,00 € / Jahr		
		50,00 € / Tag 1.000,00 € / Monat		
3.4	sonstige Erlaubnisse			
3.4.1	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)		63,00 €	
3.4.2	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)		63,00 €	
3.4.3	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)		63,00 €	
3.4.4	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)		63,00 €	
3.4.5	sonstige Amtshandlungen nach GastG		63,00 €	
3.4.6	Antragsablehnung / -rücknahme		63,00 €	

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.
Die Gebühr wird auf volle 50 Cent abgerundet.

4. Gewerberecht

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
4.1	Führen und Bereitstellen des Gewerberegisters/ Auskünfte			
4.1.1	Gewerbeanmeldung	30,00 €		
4.1.2	Gewerbeummeldung und -abmeldung	18,00 €		
4.1.3	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	86,00 €		
4.1.4	Gewerbeauskunft	12,00 €		
4.1.5	Gewerbemeldebescheinigung	6,00 €		
4.1.6	Übermittlung der Grunddaten aus dem Gewerberegister Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Festgebühr zusammen: wirtschaftlichem bzw. sonstigem Interesse	500,00 €	63,00 €	
4.2	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse			
4.2.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 GewO) Nachtrag je Artikel bzw. Tätigkeit Ausstellung einer Zweitschrift (§60c Abs. 2 GewO) Verlängerung		63,00 € 63,00 € 63,00 € 63,00 €	
4.2.2	Erteilung einer Aufstellerlaubnis von Spielgeräten Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Festgebühr zusammen: Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	1.000,00 €	63,00 €	
4.2.3	Überprüfung des Aufstellortes von Spielgeräten		63,00 €	
4.2.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§ 33 i GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Festgebühr zusammen: zuzüglich je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit zuzüglich je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	100,00 € 250,00 €	63,00 €	
4.2.5	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten		63,00 €	
	Verlegung bzw. Änderungsfestsetzung, Aufhebung		63,00 €	
4.2.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes (§34 GewO)		63,00 €	
4.2.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§ 34b GewO)		63,00 €	
4.2.8	Erlaubnis zum Schaustellen von Personen (§ 33a GewO)		63,00 €	
4.2.9	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Festgebühr zusammen: Wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse	500,00 €	63,00 €	
4.2.10	Sonstige Amtshandlungen nach der GewO		63,00 €	
4.2.11	Sonstige Leistungen nach der GewO		63,00 €	
4.2.12	Antragsablehnung Die Gebühr ermittelt sich aus der jeweiligen Zeitgebühr und bei den Ziffern 4.2.2 und 4.2.9 zuzüglich 50 % der aus dem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil berechneten Gebühr.			
4.2.13	Antragsrücknahme Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der jeweiligen Zeitgebühr und bei den Ziffern 4.2.2 und 4.2.9 zuzüglich 25 % der aus dem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil berechneten Gebühr.			
4.3	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen			
4.3.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)		63,00 €	
4.3.2	Schließungsverfügung (§ 15 GewO)		63,00 €	
4.3.3	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung		63,00 €	
4.3.4	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung / Handwerksuntersagung		63,00 €	
4.3.5	Sonstige Leistungen nach der GewO		52,00 €	
4.3.6	Sonstige Amtshandlungen nach der GewO		63,00 €	

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent abgerundet.

5. Standesamt

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
5.1	Standesamt			
5.1.1	Behördliche Namensänderung		63,00 €	
5.1.2	Kirchenaustritt	26,50 €		
5.1.3	Genehmigung zur Feuerbestattung	14,00 €		
5.1.4	Ausstellung eines Leichenpasses	18,00 €		
5.1.5	Erhöhter Aufwand bei Eheschließungen außerhalb des Standesamtes	25,00 €		
5.1.6	Fotokopien aus abgelaufenen Personenstandsbüchern	14,00 €		

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.
Die Gebühr wird auf volle 50 Cent abgerundet.

6. Ordnungswesen

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
6.1	Waffenrecht			
6.1.1	Waffenbesitzkarte (WBK)			
6.1.1.1	Ausstellen einer grünen WBK für Sportschützen (§14 Abs. 2 und 3 WaffG)	76,00 €		
6.1.1.2	Ausstellen einer grünen WBK für Brauchtumsschützen (§16 Abs. 1 WaffG)	76,00 €		
6.1.1.3	Ausstellen einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§13 Abs. 3 WaffG)	47,00 €		
6.1.1.4	Ausstellen einer grünen WBK für Jäger Kurzwaffen (§13 Abs. 2 S.2 WaffG)	51,00 €		
6.1.1.5	Ausstellen einer grünen WBK für Erben (§ 20 WaffG)	112,00 €		
6.1.1.6	Ausstellen einer grünen WBK für Bewachungsunternehmer (§28 Abs. 1 WaffG)	76,00 €		
6.1.1.7	Ausstellen einer grünen WBK für sonstige Personen (§10 Abs. 1 WaffG)	76,00 €		
6.1.1.8	Ausstellen einer gelben WBK für Sportschützen (§14 Abs. 4 WaffG)	80,00 €		
6.1.1.9	Folgeerteilung einer gelben WBK für Sportschützen	80,00 €		
6.1.1.10	Ausstellen einer roten WBK für Waffensammler (§17 Abs. 2 WaffG)	252,00 €		
6.1.1.10.1	Anteilige Zeitgebühr für besondere Prüfung zuzüglich zu der Festgebühr aus 6.1.1.10		63,00 €	
6.1.1.11	Ausstellen einer roten WBK für Sachverständige (§18 WaffG)	107,00 €		
6.1.1.12	Folgeausstellung einer roten WBK für Waffensammler ohne erneute Bedürfnisprüfung	80,00 €		
6.1.1.13	Ausstellen einer gemeinsamen WBK (§10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	96,00 €		
6.1.1.14	Ausstellen einer grünen oder gelben Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	76,00 €		
6.1.1.15	Umschreiben einer grünen oder gelben Vereins-WBK (§10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	52,00 €		
6.1.2	Eintrag in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte (WBK)			
6.1.2.1	Eintrag einer Berechtigung (Voreintrag) zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen (§14 Abs. 2 und 3 WaffG)	52,00 €		
6.1.2.2	Eintrag einer Berechtigung (Voreintrag) zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger (§13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	52,00 €		
6.1.2.3	Eintrag einer Waffe in eine WBK für Sportschützen (§14 Abs. 4 WaffG), Jäger (§13 WaffG), Brauchtumsschützen (§16 WaffG), Sammler (§17 WaffG), und Waffensachverständige (§18 WaffG) sowie Eintrag einer Waffe aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung - nach Voreintrag (§10 Abs. 1a WaffG i.V.m. § 10 Abs. 1 WaffG)	28,00 €		
6.1.2.4	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel gleichen oder kleineren Kalibers (Anlage 2, Abschnitt 2 Nr. 2.1 und 2.2 WaffG)	28,00 €		
6.1.2.5	Umschreibung der roten WBK nach Erweiterung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§17 WaffG i.V.m. WaffVwV 17.6)	124,00 €		
6.1.2.6	Änderung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	28,00 €		
6.1.2.7	Eintrag Blockierung einer Erbwaffe in die WBK	28,00 €		
6.1.2.8	Berechtigung zum Erwerb einer Waffe -Voreintrag sonstiger Personen	52,00 €		
6.1.3	Austrag einer Waffe aus der WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	28,00 €		
6.1.4	Munitionserwerb			
6.1.4.1	Ausstellen eines Munitionserwerbsscheins (§10 Abs.3 S. 2 WaffG)	76,00 €		
6.1.4.2	Eintrag einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK für die darin eingetragenen Waffen (§10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	28,00 €		
6.1.4.3	Eintrag einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK für sonstige Personen	28,00 €		
6.1.5	Waffenschein			
6.1.5.1	Ausstellen eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§28 Abs. 1 WaffG)	294,00 €		

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
6.1.5.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§28 Abs. 1 WaffG)	208,00 €		
6.1.5.3	Zustimmung zum Überlassen und Führen von Waffen und Munition für Wachpersonal (§28 Abs. 3 und 4 WaffG)	52,00 €		
6.1.5.4	Ausstellen eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§19 Abs. 2 WaffG)	308,00 €		
6.1.5.5	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	252,00 €		
6.1.5.6	Ausstellen eines kleinen Waffenscheins (§10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	57,00 €		
6.1.5.7	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§§ 5, 6 WaffG) z.B. bei Sachkundelehrgängen für Sicherheitskräfte (Personenschutz, Werttransporte)	52,00 €		
6.1.6	Ausstellen einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie die jeweils in Verlust geratene Erlaubnis)	Gebühr in Höhe der Gebühr der jeweiligen Erlaubnis		
6.1.7	Europäischer Feuerwaffenpass (EFP)			
6.1.7.1	Ausstellen eines EFP (§32 Abs. 6 WaffG)	80,00 €		
6.1.7.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines EFP (§32 Abs. 6 WaffG)	28,00 €		
6.1.7.3	Eintrag bzw. Austrag einer Waffe in einen bzw. aus einen EFP (§34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	28,00 €		
6.1.7.4	Änderung von sonstigen Eintragungen im EFP	28,00 €		
6.1.8	Erlaubnisse in Bezug auf die Europäische Union und Drittstaaten			
6.1.8.1	Erlaubnis oder Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 WaffG)	52,00 €		
6.1.8.2	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 WaffG)	52,00 €		
6.1.8.3	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition von Waffenhändlern aus dem Geltungsbereich zu Waffenhändlern anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 31 Abs. 1 WaffG)	52,00 €		
6.1.9	Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel			
6.1.9.1	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) einschließlich deren Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung (§21 Abs. 1 WaffG)		63,00 €	
6.1.9.2	Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe (§21a WaffG)		63,00 €	
6.1.9.3	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§26 Abs. 1 WaffG)		63,00 €	
6.1.9.4	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§39 Abs. 2 WaffG)		52,00 €	
6.1.9.5	Bewilligung von Fristverlängerung von Erlaubnissen zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung, Waffenhandel (§21 Abs. 5 S. 2 WaffG)	31,00 €		
6.1.10	Besondere Erlaubnistatbestände für Schießstätten bzw. außerhalb von Schießstätten			
6.1.10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießstätte oder zur Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§27 Abs. 1 WaffG)		63,00 €	
6.1.10.2	Sicherheitstechnische Regel- und Sonderüberprüfungen von Schießständen zuzüglich eventueller Kosten für Aufwendungen für Schießstandssachverständigen (§ 12 Abs. 1 WaffG)		63,00 €	
6.1.10.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für sonstige Personen (§ 16 Abs. 3 WaffG)		52,00 €	
6.1.10.4	Verlängerung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für sonstige Personen (§ 10 Abs. 5 WaffG)		52,00 €	
6.1.10.5	Untersagung der Schießstättenaufsicht (§ 10 Abs. 4 AWaffV)		63,00 €	

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
6.1.11	Zulassung von Ausnahmen			
6.1.11.1	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (§3 Abs. 3 WaffG)	52,00 €		
6.1.11.2	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)	52,00 €		
6.1.11.3	Ausnahmegenehmigung für Erben zu der Verpflichtung zum Einbau von Blockiersystemen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	76,00 €		
6.1.11.4	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs und des Überlassens von Schußwaffen, Munition und Hieb- und Stoßwaffen (§ 35 Abs. 3 WaffG)		63,00 €	
6.1.11.5	Zulassen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)		63,00 €	
6.1.11.6	Ausnahmebewilligung zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege für die Dauer von 5 Jahren (§ 16 Abs. 2 WaffG)		63,00 €	
6.1.11.7	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten, soweit nicht unter 6.1.11.1 bis 6.1.11.6 aufgeführt		63,00 €	
6.1.12	sonstige Gebühren			
6.1.12.1	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes bzw. Waffenerwerbsverbotes einschließlich Sicherstellung bzw. Einziehung von Gegenständen (§§ 41, 46 Abs. 3 und 4 WaffG)		63,00 €	
6.1.12.2	Gebühren für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		63,00 €	
6.1.12.3	Anordnung notwendiger Ergänzungen zur Aufbewahrung von Waffen oder Munition (§ 36 Abs. 6 WaffG)		63,00 €	
6.1.12.4	Anordnung oder Sicherstellung bzw. Einziehung von Gegenständen nach § 40 Abs. 5 WaffG oder § 46 Abs. 5 WaffG oder § 37 Abs. 1 S. 2 WaffG		63,00 €	
6.1.12.5	Anordnung zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)		63,00 €	
6.1.12.6	Anordnung zur Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses (§ 6 Abs. 2 WaffG)		63,00 €	
6.1.12.7	Anordnung zur Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer (§ 25 Abs. 2 WaffG)		63,00 €	
6.1.12.8	Verdachtsabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	104,00 €		
6.1.12.9	Verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG u. § 13 AWaffV) mit Beanstandung (Nachkontrolle)	104,00 €		
6.1.12.10	Erteilung oder Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, soweit nicht unter 6.1.1 bis 6.1.10 aufgeführt		63,00 €	
6.1.12.11	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht unter 6.1.1 bis 6.1.10 aufgeführt		63,00 €	
6.1.12.12	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung (§ 4 Abs. 4 WaffG)		63,00 €	
6.1.12.13	Sonstige Amtshandlungen nach dem WaffG		52,00 €	
6.2	Sprengstoffrecht			
6.2.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)			
6.2.1.1	Ausstellen eines Befähigungsscheins (§ 20 Abs. 1 SprengG)	84,00 €		
6.2.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins (§ 20 Abs. 1 SprengG)	39,00 €		
6.2.1.3	Erteilung einer Erlaubnis in anderen als den in § 7 Abs. 1 SprengG bezeichneten Fällen (§ 27 Abs. 1 SprengG) - ein explosionsgefährlicher Stoff	84,00 €		
6.2.1.4	Erteilung einer Erlaubnis in anderen als den in § 7 Abs. 1 SprengG bezeichneten Fällen (§ 27 Abs. 1 SprengG) - zwei explosionsgefährliche Stoffe	95,00 €		
6.2.1.5	Erteilung einer Erlaubnis in anderen als den in § 7 Abs. 1 SprengG bezeichneten Fällen (§ 27 Abs. 1 SprengG) - drei explosionsgefährliche Stoffe	106,00 €		

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
6.2.1.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis in anderen als den in § 7 Abs. 1 SprengG bezeichneten Fällen (§ 27 Abs. 1 SprengG)	39,00 €		
6.2.1.7	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 34 SprengG)		63,00 €	
6.2.1.8	sonstige Amtshandlungen nach dem SprengG		52,00 €	
6.2.2	1. Verordnung zum SprengG (1. SprengV)			
6.2.2.1	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§34 Abs. 2 1.SprengV)	58,00 €		
6.2.2.2	sonstige Amtshandlungen nach der 1. SprengV		52,00 €	

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet

Die Gebühr wird auf voll 50 Cent abgerundet

7. Baurecht

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
7	Angrenzeranhörung je Zustellung / Angrenzer	18,00 €		
	Schreibauslagen / Post- bzw. Paketzusendung		5,00 € bis 100,00 €	
	Akteneinsicht in Archivakten (Bauakten)	17,50 €		
7.1	Bauvoranfrage			
7.1.1	positive Entscheidung a) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden b) ohne Prüfung von Bauzeichnungen Grundgebühr für erste Frage für jede weitere Frage			3 % der Bausumme, mindestens 200 € 200 € 100 €
7.1.2	negative Entscheidung		63,00 €	
7.1.3	Rücknahme		57,50 €	
7.1.4	Verlängerung eines Bauvorbescheides			30% der ursprünglichen Genehmigungsgebühr, mindestens 100 €
7.1.5	Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen u. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern bis zu einer Obergrenze von 100.000 € zusammen:		63,00 €	
	1) Art der baulichen Nutzung a.) Ausnahme	500,00 €		
	b.) Befreiung	1.000,00 €		
	2) Bauweise/Geschossigkeit			Fläche des Vollgeschosses * 10 % des Bodenrichtwertes, mindestens 100 €
	3) Geschossfläche			Fläche * 10 % des derzeitigen max. Bodenrichtwertes
	4) Grundfläche a.) durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVO b.) durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (inklusive Terrasse)			Fläche * 20 % des derzeitigen max. Bodenrichtwertes Fläche * 20 % des derzeitigen max. Bodenrichtwertes
	5) Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung a.) § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB b.) § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO			Fläche * 15 % des max. Bodenrichtwertes Fläche * 10 % des max. Bodenrichtwertes
	6) Höhe der baulichen Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/ Kniestock-/Wandhöhe etc.) a.) Hauptgebäude/-anlage b.) Nebengebäude/-anlage			100 € je angefangene 10 cm Überschreitung 50 € je angefangene 10 cm Überschreitung
	7) Firstrichtung a.) Hauptgebäude b.) Nebengebäude	350,00 € 150,00 €		
	8) Dachform a.) Hauptgebäude b.) Nebengebäude	350,00 € 150,00 €		
	9) Dachneigung a.) Hauptgebäude b.) Nebengebäude			100 € / 5 Grad 50 € / 5 Grad
	10) Dach-/Fasadenausführung a.) Dachdeckung (Farbe, Material etc.) b.) Dachbegrünung	300,00 € 15 €/m² mind. 300 €		
	11) Dachgauben/Aufbauten a.) unzulässig b.) Gestaltung	je angef. Meter 150 € 100,00 €		
	12) Einfriedungen / Werbeanlagen a.) unzulässig b.) Gestaltung	200,00 € 100,00 €		

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
	13) Garagen / Stellplätze a.) Standort b.) Anzahl Kfz c.) Anzahl Fahrrad	150,00 €		12,5 ² / Fläche Kfz-Stellplatz * 20% des derzeitigen max. Bodenrichtwertes 3,125 ² / Fläche Fahrrad-Stellplatz * 20% des derzeitigen max. Bodenrichtwertes
	14) Abstandsfläche			m ² * 50 % des Bodenrichtwertes mindestens 100 €
	15) Waldabstand			100 € / 5 m
	16) Sonstiges Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Ziffer 7.1.5 zusammen:	50 € - 3.000 €		
	17) Überschreitung der Zahl der zulässigen Wohneinheiten (WE)	2.000 € / WE		
	18) Abweichung von Brandschutzbestimmungen in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen	500,00 €		
	19) Abweichung von der Barrierefreiheit			10 % der Kosten für den Mehraufwand der Herstellung der Barrierefreiheit, mindestens 500 €
	20) Pflanzgeboten/Pflanzbindungen			m ² * 25 % des Bodenrichtwertes, mindestens 100 €
	21) Kinderspielplatz			Fläche * 20 % des derzeitigen max. Bodenrichtwertes
7.2	Baugenehmigungsverfahren			
7.2.1	positive Entscheidung a) Bauvorhaben (außer nach §§ 12, 14 BauNVO) b) Bauvorhaben nach §§ 12, 14 BauNVO (Garagen, Nebengebäude)			6 % der Bausumme, mindestens 200 € 6 % der Bausumme, mindestens 200 €
7.2.2	negative Entscheidung		63,00 €	
7.2.3	Rücknahme		57,50 €	
7.2.4	Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: <i>Leistungen siehe oben bei Bauvoranfragen</i>			siehe oben, Ziffer 7.1.5.
7.2.5	Verlängerung von Baugenehmigungen			30 % der ursprünglichen Gehmigungsgebühr, mindestens 100 €
7.2.6	Teilbaugenehmigung			6,25 % der Teilbausumme, mindestens 200 €
7.2.7	Erteilung von Teilbaufreigaben (BFG)	37,50 € je zu erteilende BFG		
7.2.8	Werbeanlagen Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		63,00 €	a) unbeleuchtet: 25 € je 0,5 m ² Ansichtsfläche, mindestens 100 € b) beleuchtet: 50 € je 0,5 m ² Ansichtsfläche, mindestens 100 €
7.2.9	Nachträgliche Genehmigung eines bereits errichteten Bauvorhabens		doppelte Gebühr von Ziff. 7.2.1-7.2.8	
7.3	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren			
7.3.1	positive Entscheidung a) Bauvorhaben (außer nach §§ 12, 14 BauNVO) b) Bauvorhaben nach §§ 12, 14 BauNVO (Garagen, Nebengebäude)			5 % der Bausumme, mindestens 200 € 5 % der Bausumme, mindestens 200 €
7.3.2	negative Entscheidung		63,00 €	
7.3.3	Rücknahme		57,50 €	
7.3.4	Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: <i>Leistungen siehe oben bei Bauvoranfragen</i>			siehe oben, Ziffer 7.1.5.

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
7.3.5	Verlängerung von Baugenehmigungen			30 % der ursprünglichen Genehmigungsgebühr, mindestens 100 €
7.3.6	Teilbaugenehmigung			6,25 ‰ der Teilbausumme, mindestens 200 €
7.3.7	Erteilung von Teilbaufreigaben (BFG)	37,50 € je zu erteilende BFG		
7.3.8	Werbeanlagen Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	63,00 € a) unbeleuchtet: 25 € je 0,5 m² Ansichtsfläche, mindestens 100 € b) beleuchtet: 50 € je 0,5 m² Ansichtsfläche, mindestens 100 €		
7.3.9	Nachträgliche Genehmigung eines bereits errichteten Bauvorhabens		doppelte Gebühr von Ziff. 7.3.1-7.3.9	
7.4	Kenntnisgabeverfahren			
7.4.1	Vollständigkeitsmitteilung a) bei Baumaßnahmen b) bei Abrissmaßnahmen			1 ‰ der Baukosten, mindestens 100 € 1 ‰ der Abbruchkosten, mindestens 100 €
7.4.2	Untersagung des Baubeginns	94,50 €		
7.4.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	94,50 €		
7.4.4	Benachrichtigung der Angrenzerinnen und Angrenzer	18,00 € je Angrenzerin/ Angrenzer /je PZU		
7.4.5	Unvollständigkeitsmitteilung im Kenntnisgabeverfahren	31,50 €		
7.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG			
7.5.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: a.) bei 1 - 3 Wohnungen/ Gewerbe b.) bei 4 - 7 Wohnungen/ Gewerbe c.) bei 8 - 12 Wohnungen/Gewerbe d.) bei 12 - 20 Wohnungen/ Gewerbe e.) ab 21 Wohnungen/ Gewerbe f.) Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gilt a-e) g.) nachträgliche Mehrfertigungen/ Änderungen	300,00 € 500,00 € 700,00 € 900,00 € 1.100,00 € 200,00 € 100,00 €	52,00 €	
7.6	Verfahrensfreie Vorhaben			
7.6.1	Verfahrensfreie Vorhaben Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: <i>Leistungen siehe oben bei Bauvoranfragen</i>		63,00 €	
7.7	Baukontrolle, Bauabnahme			siehe oben, Ziffer 7.1.5
7.7.1	Baukontrolle, Bauabnahme		55,00 €	
7.8	Abnahme fliegender Bauten			
7.8.1	Abnahme fliegender Bauten		55,00 €	
7.9	Schlussabnahme im Zuge Baugenehmigung			
7.9.1	Schlussabnahme im Zuge Baugenehmigung		55,00 €	
7.10	Schornsteinfegerwesen			
7.10.1	Schornsteinfegerwesen		52,00 €	
7.11	bauordnungsbehördliche Maßnahmen			
7.11.1	bauordnungsbehördliche Maßnahmen		94,50 € (Min. 75 €)	
7.12	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis			
7.12.1	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	15,50 € je Grundst.		
7.12.2	Baulasteintragung		60,00 €	
7.13	Beratung Bauherrin / Bauherr / Planerin / Planer			
7.13.1	Beratung Bauherrin / Bauherr / Planerin / Planer		63,00 €	
7.13.2	Beantwortung einer baurechtlichen Anfrage		63,00 € mind. 15,75 €	

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
7.14	Stellungnahmen im Rahmen externer Verfahren			
7.14.1	Stellungnahmen im Rahmen externer Verfahren		63,00 €	
7.15	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung			
7.15.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung		63,00 €	
7.16	Steuerbescheinigung			
7.16.1	Steuerbescheinigung			63,00 €/h + 1 ‰ der bezuschußten Summe
7.17	Wasserrechtliche Maßnahmen			
7.17.1	wasserrechtliche Erlaubnis Einleitung, Entnahme, Ableitung aus Kläranlagen (bis max. 8 m³/Tag)	250,00 €		
7.17.2	wasserrechtliche Genehmigung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr zusammen:			
	- für Anlagen in, an, über Gewässern a) Festgebühr b) Wertgebühr	150,00 €		4 ‰ der Bausumme
	- Befreiungen / Genehmigungen für Vorhaben in Überschwemmungs-, Quellschutz- und Wasserschutzgebieten sowie Gewässerrandstreifen a) Festgebühr b) Wertgebühr	200,00 €		4 ‰ der Bausumme
7.17.3	Sonstige öffentliche Leistungen **		57,50 €	
7.18	Naturschutzrechtliche Genehmigung			
7.18.1	für Werbeanlagen im Außenbereich Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: Rahmengebühr		63,00 €	25,00 € pro 0,5 m² Ansichtsfläche, mindestens 100 €
7.19	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung			
7.19.1	Genehmigungen, Befreiungen für kleinere, mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)		63,00 €	
7.19.2	Holzstaubemissionen (7. BImSchV)		63,00 €	
7.20	Grundstücksteilungen			
7.20.1	Verwaltungsaufwand		63,00 €	

Anmerkung:

* - im Kenntnissgabeverfahren grundsätzlich kostenpflichtig

- im Baugenehmigungsverfahren ab einer Stunde

** alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen

*** Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, sind die Kostengruppen 300 + 400 nach DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € zu runden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatz-/Mehrwertsteuer. Die Angabe der Baukosten hat in Bruttosumme zu erfolgen.

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.

Die Gebühr wird auf volle 50 Cent abgerundet.

8. Entwässerungsanlagen

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
8.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen bei Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten			3 ‰ der Baukosten, mind. 83,50 €, max. 2.500 €

9. Gutachterausschuss

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
9.1	Auskünfte			
9.1.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung		52,00 €	
9.1.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	22,00 €		
9.1.3	Einzelne Bodenwert-Gutachten	124,00 €		

10. Liegenschaften

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
10.1	Ausstellung von Negativattesten (BauGB)			1/Zehntausendstel des Kaufpreises, mind. 26,00 €, max. 110,00 €

11. Informationen

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr / h	Wertgebühr
11.1	durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege			
	- Übermittlung von Umweltinformationen		57,00 €	
	- Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz		64,00 €	

Anmerkungen:

Jede angefangene viertel Stunde wird angerechnet.
Die Gebühr wird auf volle 50 Cent abgerundet.

Derzeit unterliegen die Gebühren nach aktueller Rechtsauffassung nicht der Umsatzsteuer. Sollten einzelne Gebührentatbestände zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein, bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, wird die Gebühr um die geschuldete Umsatzsteuer erhöht.